

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement

Bern, den 7. Oktober 1943.

POLIZEIABTEILUNG

V.11/5 a u.b.Pl.

An die Polizeidirektionen der Kantone.

Polizeidirektorenkonferenz vom 15./16. Oktober 1943 in Chur.
Die Frage der Wiedereinführung des numerierten Kontroll-
schildes für Fahrräder.

Herr Regierungsrat,

Infolge eines vom Nationalrat am 1. April 1943 angenommenen Postulats Riedener, das u.a. die Wiedereinführung des numerierten Kontrollschildes für Fahrräder anregt, haben wir dieses Problem neuerdings in Prüfung genommen. Im Auftrage des eidg. Justiz- und Polizeidepartements haben wir auf den 9. Juli 1943 eine Konferenz zur Besprechung dieser Frage einberufen. Während sich alle Radfahrer- und Automobilistenverbände gegen das grosse Nummerschild ausgesprochen haben, ist von anderer Seite, besonders von Behördevertretern z.T. dieses Schild, z.T. aber auch die numerierte Banderole als zweckmässig bezeichnet worden. Ein Referat wird nähere Ausführungen über das Ergebnis dieser Konferenz enthalten.

Die Frage der Wiedereinführung des Nummernschildes für Fahrräder, die immer wieder aufgeworfen wird, sollte wenn möglich endgültig gelöst werden. Damit Sie sich ein Bild machen können, wie dieses Problem geregelt werden könnte, wenn die Behörden sich entschliessen sollten, auf die Sache einzutreten, haben wir die beiliegenden Entwürfe ausgearbeitet. Sie beziehen sich einerseits auf die Einführung des numerierten Kontrollschildes oder der numerierten Banderole und andererseits auf die Vereinheitlichung der Radfahrer-Haftpflichtversicherung in Verbindung mit der Einführung der erwähnten Kennzeichen. Diese Entwürfe haben also lediglich den Zweck, als Diskussionsgrundlage zu dienen.

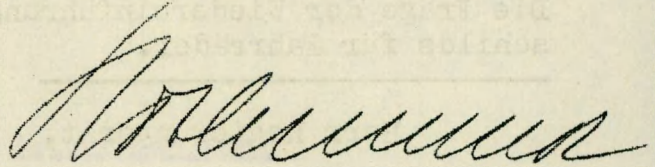
Wir legen 3 Exemplare der Entwürfe bei, damit Sie vor der Konferenz die Vernehmlassung eines andern kantonalen Departements, das in diesen Fragen eventuell zuständig ist, einholen können.

Genehmigen Sie, Herr Regierungsrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

DER CHEF DER POLIZEIABTEILUNG:

Beilagen:

Entwürfe in je 3 Exemplaren.



Geht zur Kenntnisnahme an die Justizdirektionen der Kantone.

Die Frage der Wiedereinführung des numerierten
Kontrollschilts für Fahrräder.

Entwurf I.

Einführung des numerierten Kontrollschilts
für Fahrräder.

Teilrevision des MFG.

Art. 32.

Kennzeichen.

1. Jedes im Verkehr stehende Fahrrad muss ein numeriertes Kontrollschild tragen. Das Schild wird vom Kanton abgegeben, wo das Fahrrad seinen Standort hat. Es ist jährlich auszuwechseln.
2. Die Fahrräder im Dienste des Bundes führen ein eidgenössisches numeriertes Kontrollschild. Die Militärfahrräder führen auch während ihres ausserdienstlichen Gebrauchs das militärische Kontrollschild.
3. Das Kontrollschild ist vom Kanton als Kennzeichen für den Abschluss der Haftpflichtversicherung und die Bezahlung der Steuern und Gebühren zu verwenden. Militärfahrräder haben als Versicherungskennzeichen eine vom Standortkanton abzugebende Banderole zu tragen, die jährlich auszuwechseln ist.
4. Der Bundesrat wird über die Kontrollschilder und Banderolen die erforderlichen Vorschriften erlassen. Er kann Vorschriften erlassen über die Abgabe von Kollektivschildern an Fahrradhändler.
5. Die Kantone können für Anhänger an Fahrräder ein besonderes Kennzeichen vorsehen.
6. Kennzeichen, die Anlass zu Verwechslung mit den amtlichen Kennzeichen bieten könnten, dürfen am Fahrrad nicht angebracht werden.

Art. 32 bis.

Verlegung des Standorts in einen andern Kanton.

Bei Verlegung seines Standorts in einen andern Kanton ist das Fahrrad zur Kontrolle der Haftpflichtversicherung im neuen Standortkanton anzumelden. Die Haftpflichtversicherung ist bis zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres des neuen Standortkantons anzuerkennen und die Auswechslung des Kennzeichens hat erst auf diesen Zeitpunkt zu erfolgen, ausser wenn die Versicherung vorher aufhört. Steuern und Gebühren dürfen im laufenden Kalenderjahr nicht ein zweites Mal erhoben werden. Vorbehalten bleibt eine Gebühr für die Kontrolle der Versicherung und die Auswechslung des Kennzeichens.

Art. 32 ter.

Ausländische Fahrräder.

Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die Verpflichtung zur Führung eines Kontrollschildes für ausländische Fahrräder, die vorübergehend in der Schweiz verkehren.

Art. 63 bis.

Kennzeichen für Fahrräder.

1. Wer ein Fahrrad benützt, das nicht mit den vorgeschriebenen Kennzeichen versehen ist,
wer als Eigentümer eines Fahrrads die Benützung desselben zulässt, obschon es nicht mit den vorgeschriebenen Kennzeichen versehen ist,
wer ein Fahrrad mit einem Kennzeichen benützt, das Anlass zu Verwechslung mit den amtlichen Kennzeichen bieten kann,
wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.
2. Bei Rückfall wird auf Busse bis zu fünfhundert Franken oder Haft bis zu dreissig Tagen erkannt.

Teilrevision der MFV.

Art. 68 bis.

Kennzeichen.

1. Das vom Kanton abgegebene Kontrollschild ist derart am Fahrrad anzubringen, dass es von hinten beständig sichtbar und deutlich lesbar ist. Bei gewöhnlichen Fahrrädern ist es an dem zwischen Sattel und hinterem Kotflügel befindlichen hintern Teil der Gabel anzubringen. Wenn es durch Gepäck verdeckt würde, so ist es hinten am Gepäckträger oder weiter unten am hintern Kotflügel anzubringen. Bei Spezialfahrrädern, wo dies nicht möglich ist, kann es an einer andern Stelle des hintern Teils des Fahrrads angebracht werden.
2. Das eidgenössische Kontrollschild ist anzubringen. (Nach Antrag des Militär- und des Post- und Eisenbahndepartements).
3. Die Banderole ist vorn am Steuerrohr des Militärfahrrads anzubringen.

Anhang D. Kennzeichen für Fahrräder.

I. Von den Kantonen abzugebende Kennzeichen.

1. Kontrollschilder.

- a. Numerierungssystem. - Jeder Kanton wird mit zwei Buchstaben gemäss Anhang C, Ziff. I, 1a, bezeichnet und numeriert von 1 an.
- b. Ausführung. Länge: ... cm; Höhe: ... cm. Anordnung:
Im obern Teil sind von links nach rechts die dem Kanton zugewiesenen

Buchstaben, ein schwarzer Punkt in halber Höhe und die Jahreszahl, im untern Teil die Zahlen der Kontrollnummer aufzutragen. Die Buchstaben und Zahlen im obern Teil müssen ... cm hoch sein; die Breite der Striche beträgt ... mm. Die Zahlen im untern Teil müssen ... cm hoch sein; die Breite der Striche beträgt ... mm. Die Schilder sind aus Metall herzustellen. Buchstaben und Zahlen müssen erhaben gepresst sein. Sie sind schwarz zu bemalen. Der Grund ist weiss, doch können die Kantone jedes Jahr eine andere Farbe vorsehen, die durch Weisungen des Justiz- und Polizeidepartements festgesetzt wird.

2. Banderole für die Militärfahrräder.

a. Numerierungssystem. - Jeder Kanton wird mit zwei Buchstaben gemäss Anhang C, Ziff. I, la, bezeichnet und numeriert von 1 an.

b. Ausführung. Die Banderole ist so zu bemessen, dass sie vorn am Steuerrohr befestigt werden kann. Anordnung: Im obern Teil sind links die dem Kanton zugeteilten Buchstaben und rechts die Jahreszahl, im untern Teil die Zahlen der Kontrollnummer aufzutragen. Die Buchstaben und Zahlen im obern Teil müssen mindestens ... cm hoch sein; die Breite der Striche beträgt mindestens ... mm. Die Zahlen im untern Teil müssen mindestens ... cm hoch sein; die Breite der Striche beträgt mindestens ... mm. Die Banderolen sind aus Metall herzustellen. Buchstaben und Zahlen müssen schwarz bemalt sein. Die Farbe der Banderolen wechselt jedes Jahr. Sie wird durch Weisungen des Justiz- und Polizeidepartements festgesetzt.

II. Von den Bundesbehörden abzugebende Kontrollschilder.

(Nach Antrag des Militär- und des Post- und Eisenbahndepartements).

Entwurf II.

Einführung der numerierten Banderole.

Teilrevision MFG.

Art. 32.

Kennzeichen.

1. Jedes im Verkehr stehende Fahrrad muss eine numerierte Banderole tragen. Die Banderole ist vom Kanton abzugeben, wo das Fahrrad seinen Standort hat. Sie ist jährlich auszuwechseln.

2. Die Fahrräder im Dienste des Bundes führen ein eidgenössisches numeriertes Kontrollschild. Die Militärfahrräder führen ausser der Banderole auch während ihres ausserdienstlichen Gebrauchs das militärische Kontrollschild.

3. Die Banderole ist vom Kanton als Kennzeichen für den Abschluss der Haftpflichtversicherung und die Bezahlung der Steuern und Gebühren zu verwenden.

4. Der Bundesrat wird über die Banderolen und Kontrollschilder die erforderlichen Vorschriften erlassen. Er kann Vorschriften erlassen über die Abgabe von Kollektivkennzeichen an Fahrradhändler.

5. Die Kantone können für Anhänger an Fahrräder ein besonderes Kennzeichen vorsehen.

6. Kennzeichen, die Anlass zu Verwechslung mit den amtlichen Kennzeichen bieten könnten, dürfen am Fahrrad nicht angebracht werden.

Art. 32 bis.

Verlegung des Standorts in einen andern Kanton.

Bei Verlegung seines Standorts in einen andern Kanton ist das Fahrrad zur Kontrolle der Haftpflichtversicherung im neuen Standortkanton anzumelden. Die Haftpflichtversicherung ist bis zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres des neuen Standortkantons anzuerkennen und die Auswechslung der Banderole hat erst auf diesen Zeitpunkt zu erfolgen, ausser wenn die Versicherung vorher aufhört. Steuern und Gebühren dürfen im laufenden Kalenderjahr nicht ein zweites Mal erhoben werden. Vorbehalten bleibt eine Gebühr für die Kontrolle der Versicherung und die Auswechslung der Banderole.

Art. 32 ter.

Ausländische Fahrräder.

Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die Verpflichtung zur Führung einer Banderole für ausländische Fahrräder, die vorübergehend in der Schweiz verkehren.

Art. 63 bis.

Wie Entwurf I.

Teilrevision der MFV.

Art. 68 bis.

Kennzeichen.

1. Die vom Kanton abgegebene Banderole ist vorn am Steuerrohr des Fahrrads anzubringen.

2. Das eidgenössische Kontrollschild ist ... anzubringen. (Nach Antrag des Militär- und des Post- und Eisenbahndepartements).

Anhang D. Kennzeichen für Fahrräder.

I. Von den Kantonen abzugebende Banderolen.

Wie Ziff. I, 2, lit. a und b des Entwurfs I.

II. Von den Bundesbehörden abzugebende Kontrollschilder.

(Nach Antrag des Militär- und des Post- und Eisenbahndepartements).

Entwurf III.

Einführung der obligatorischen Radfahrer-Haftpflichtversicherung und des numerierten Kontrollschilts für Fahrräder.

Teilrevision des MFG.

Art. 31.

Haftpflichtversicherung.

1. Jeder Eigentümer eines im Verkehr stehenden Fahrrads (ein- oder mehrsitziges Fahrrad, Fahrrad mit Anhänger oder Seitenwagen) hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen zur Deckung des durch den Gebrauch des Fahrzeugs in der Schweiz verursachten Schadens, für den der jeweilige Benützer, fahre er mit oder ohne Ermächtigung des Eigentümers, oder eine andere Person haftbar ist.

2. Die Haftpflicht für folgende Schäden untersteht der Versicherung nicht:

Schäden, die der oder die Benützer des Fahrrads sowie deren Ehegatten, Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister erleiden,

Sachen, Schäden am Fahrrad selbst sowie an den damit beförderten

werden, Schäden, die durch Teilnahme an Wettfahrten verursacht

3. Die Versicherungssummen müssen mindestens betragen:
dreissigtausend Franken für ein Ereignis, durch das mehrere Personen geschädigt werden,
zwanzigtausend Franken für eine geschädigte Person,
zweitausend Franken für Sachschäden, wobei die ersten zwanzig Franken jeder Entschädigung für Sachschäden zu Lasten des Versicherten gehen.

4. Der Eigentümer eines im Verkehr stehenden Fahrrads, der sich nicht über den Abschluss eines auf die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Bedingungen lautenden Einzel- oder Kollektivversicherungsvertrags ausweisen kann, ist verpflichtet, einer vom Kanton abzuschliessenden Kollektiv-Haftpflichtversicherung beizutreten.

5. Die Artikel 49, 50 und 53 sind sinngemäss anwendbar.

6. Als Versicherungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Versicherung muss aber noch bis zum 31. März des folgenden Jahres gültig sein.

7. Im Verkehr stehende Fahrräder, für die eine Haftpflichtversicherung nicht besteht, können bis zum Abschluss einer solchen polizeilich beschlagnahmt werden.

Art. 31 bis.

Fahrräder im Dienste des Bundes.

Der Bundesrat wird die erforderlichen Massnahmen treffen

zur Sicherstellung der Deckung der Haftpflicht aus Schäden, die durch den mit oder ohne Ermächtigung der zuständigen Behörde erfolgten Gebrauch von Fahrrädern im Dienste des Bundes verursacht werden. Der Militärradfahrer untersteht für den ausserdienstlichen Gebrauch seines Militärfahrrads der Versicherungspflicht nach Art. 31.

Art. 32.

Wie Entwurf I.

Art. 32 bis.

Verlegung des Standorts in einen andern Kanton.

Bei Verlegung des Standorts in einen andern Kanton ist das Fahrrad erst auf Beginn des nächsten Jahres im neuen Standortkanton anzumelden und die Auswechslung der Kennzeichen hat erst auf diesen Zeitpunkt zu erfolgen. Bis dahin ist die Haftpflichtversicherung anzuerkennen. Versicherungsprämie sowie Steuern und Gebühren können erst vom Beginn des neuen Kalenderjahres an im neuen Standortkanton erhoben werden.

Art. 32 ter.

Ausländische Fahrräder.

Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die Versicherungspflicht und die Verpflichtung zur Führung eines Kontrollschilde für ausländische Fahrräder, die vorübergehend in der Schweiz verkehren.

Art. 63 bis.

Versicherung und Kennzeichen für Fahrräder.

1. Wer ein Fahrrad benützt, für das eine vorschriftsmässige Haftpflichtversicherung nicht besteht oder das nicht mit den vorgeschriebenen Kennzeichen versehen ist,

wer als Eigentümer eines Fahrrads die Benützung desselben zulässt, obschon eine vorschriftsmässige Haftpflichtversicherung nicht besteht oder das Fahrrad nicht mit den vorgeschriebenen Kennzeichen versehen ist,

wer ein Fahrrad mit einem Kennzeichen benützt, das Anlass zu Verwechslung mit den amtlichen Kennzeichen bieten kann,

wird mit Busse bis zu hundert Franken oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

2. Bei Rückfall wird auf Busse bis zu fünfhundert Franken oder auf Haft bis zu dreissig Tagen erkannt.

Teilrevision der MFV. Wie Entwurf I.

Entwurf IV.

Einführung der obligatorischen Radfahrer-Haftpflichtversicherung und der nummerierten Banderole für Fahrräder.

Teilrevision des MFG.

Art. 31 und 31 bis.

Wie Entwurf III.

Art. 32.

Wie Entwurf II.

Art. 32 bis.

Verlegung des Standorts in einen andern Kanton.

Bei Verlegung des Standorts in einen andern Kanton ist das Fahrrad erst auf Beginn des nächsten Jahres im neuen Standortkanton anzumelden und die Auswechslung der Banderole hat erst auf diesen Zeitpunkt zu erfolgen. Bis dahin ist die Haftpflichtversicherung anzuerkennen. Versicherungsprämie sowie Steuern und Gebühren können erst vom Beginn des neuen Kalenderjahres an im neuen Standortkanton erhoben werden.

Art. 32 ter.

Ausländische Fahrräder.

Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die Versicherungspflicht und die Verpflichtung zur Führung einer Banderole für ausländische Fahrräder, die vorübergehend in der Schweiz verkehren.

Art. 63 bis.

Wie Entwurf III.

Teilrevision der MFV.

Wie Entwurf II.
